

## Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG)  
vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010 durch Artikel 2 des  
Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)

Kreis : \_\_\_\_\_

Gemarkung : \_\_\_\_\_

Gemeinde : \_\_\_\_\_

Flur : \_\_\_\_\_



Dipl.-Ing. (FH) Andreas Schlegel  
**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**  
Spremberger Straße 3a  
02906 Niesky  
Telefon: 03588/201194  
Fax: 03588/201110  
E-Mail: info@vermessung-schlegel.de

**Geschäftszeichen**  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

### 1 Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers :  Bezeichnung der Behörde :

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : \_\_\_\_\_

Telefon privat : \_\_\_\_\_

Telefon dienstlich : \_\_\_\_\_

Telefax privat <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

Telefax dienstlich <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

E-Mail : \_\_\_\_\_

### 2 Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner

Anderer :

Name, Vorname :  Bezeichnung der Behörde :

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : \_\_\_\_\_

### 3 Beantragte Katastervermessung

- Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken
- Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden
- Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung
- Katastervermessung an langgestreckten Anlagen
- Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_



**3.3 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung**

Beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

**3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen**

Der Verlauf der langgestreckten Anlage ergibt sich aus der beiliegenden Darstellung

Beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge	innerhalb geschlossener Ortslagen	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Kategorie :

- I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen
- II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung
- III sonstige Straßen

**3.5 Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken**

Beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

**3.6 Sonstige Katastervermessung**

#### 4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

#### 5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 409) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271).
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

#### 6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten, soweit sie nach der 2. SächsVermKoVO erhoben werden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### 7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname :

Bezeichnung der Behörde :

Postleitzahl, Wohnort/Sitz :

Straße, Hausnummer :

Telefon privat <sup>1)</sup> :

Telefon dienstlich <sup>1)</sup> :

Telefax privat <sup>1)</sup> :

Telefax dienstlich <sup>1)</sup> :

E-Mail <sup>1)</sup> :

#### 8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift